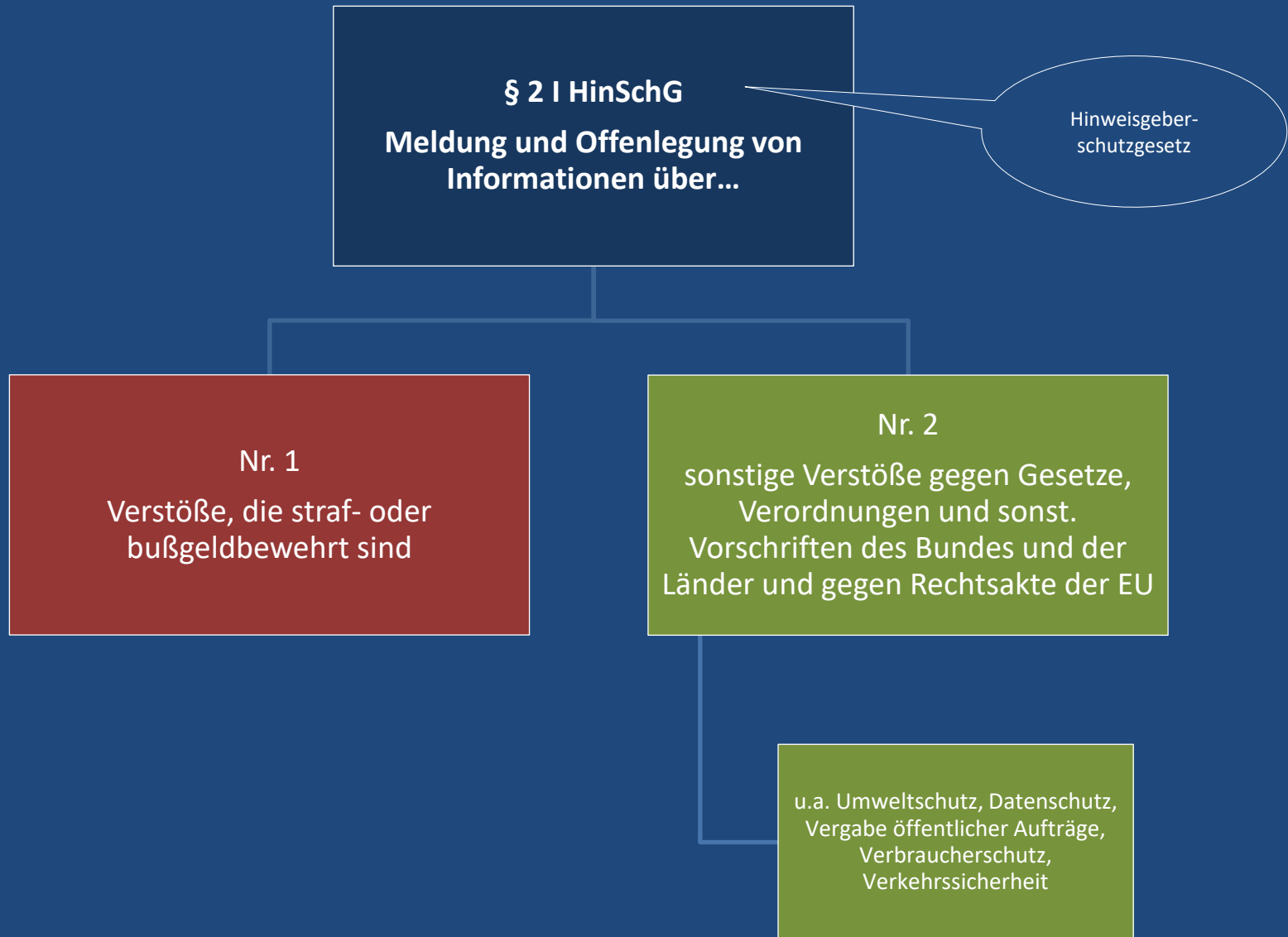




**Umweltschutz, Strafrecht & Whistleblowing
Wehe, wenn die Öffentlichkeit davon erfährt!**

Hmm... darf ich das
jetzt melden?





Verstöße, die straf- oder bußgeldbewehrt sind

Strafrecht („strafbewehrt“)

Freiheitsstrafe bis 15 Jahre (§ 330 StGB)

§§ 324 – 325 StGB

Gewässerverunreinigung
Bodenverunreinigung
Luftverunreinigung

§ 326 StGB

Unerlaubter Umgang mit
Abfällen

Chemikaliengesetz
(§§ 27 ff.)

Bundesnaturschutzgesetz
(§§ 71 ff.)

Bundesberggesetz
(§ 146)

Ordnungswidrig („bußgeldbewehrt“)

Bußgeld bis 10 Mio. €

§ 62 BImSchG

§ 103 WHG

§ 69
Bundesnaturschutzgesetz

§ 145 Bundesberggesetz

Verstöße, die straf- oder bußgeldbewehrt sind

Strafrecht („strafbewehrt“)

Freiheitsstrafe bis 15 Jahre (§ 330 StGB)

Ordnungswidrig („bußgeldbewehrt“)

Bußgeld bis 10 Mio. €

Vorrangig ist Strafrecht anzuwenden. **Dass in der Sache bereits ein Bußgeldbescheid besteht, steht der weiteren Verfolgung der Tat nicht entgegen - bis ein Gericht über die Tat rechtskräftig als Ordnungswidrigkeit entschieden hat.**

Eine Einstellung gem. §§ 153, 153a StPO kann gem. § 21 Abs. 2 OWiG auf die Straftat beschränkt werden, sodass die Ordnungswidrigkeit wiederauflebt und der verbleibende **„Verfahrensrest“** gem. § 43 OWiG an die **Bußgeldbehörde abgegeben** wird.

Verwaltungsrechtsakzessorietät

= Strafbarkeit ist oft abhängig vom **Umweltverwaltungsrecht** oder von einer **Behördenentscheidung!**

§ 324 StGB Gewässerverunreinigung

Wer **unbefugt** ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert (...)

§ 324 a StGB Bodenverunreinigung

„unter Verstoß gegen verwaltungsrechtliche Pflichten“

§ 326 Unerlaubter Umgang mit Abfällen

„entgegen einem Verbot oder ohne die erforderliche Genehmigung“

„Vier von Fünf“

Maßgeblich bei unregelmäßigen Emissionen:
Überwachungswerte

Genehmigter Grenzwert gilt als eingehalten, wenn er in **vier von fünf** Messungen nicht überschritten wurde und kein Wert den Grenzwert um 100 % überschritten hat.

Koch/Hofmann/Reese, Umweltrecht, § 18, Rn. 45
MüKoStGB/Schmitz vor §§ 324 ff. Rn. 62 f.

§ 324 StGB - Gewässerverunreinigung

(1) Wer **unbefugt** ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Versenken **scharfkantiger Gegenstände**, die die Wasserqualität nicht beeinträchtigen: Keine Gewässerverunreinigung, wenn nur die Benutzbarkeit betroffen ist.

§ 32 WHG - Reinhaltung oberirdischer Gewässer

(1) Feste Stoffe dürfen in ein oberirdisches Gewässer nicht eingebracht werden, um sich ihrer zu entledigen. (...)

§ 103 WHG - Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 32 Stoffe in ein Gewässer einbringt.

§ 324 StGB - Gewässerverunreinigung

(1) Wer **unbefugt** ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Gegenstände, die die Gewässerqualität **zunächst** nicht beeinträchtigen, ...

... sich dann aber zu Mikroplastik zersetzen und so die Wasserqualität beeinträchtigen:

Gewässerverunreinigung (+): Strafbar!

Szesny, wistra 2015, 265 f.

zu Überdüngung und Fracking:
Kloepfer, Umweltrecht, § 14 Rn. 146 und 223 ff.

§ 324 StGB - Gewässerverunreinigung

(1) Wer **unbefugt** ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 13 StGB - Unterlassen

„Wer... rechtlich dafür einzustehen hat“ (Garantenstellung)

Überwachungsbehörde

Amtsträger - bis tief in die Verwaltungsorganisation hinein

OLG Frankfurt NSTz 1987, 508

Unternehmen

- GmbH-Geschäftsführer

NStz 97, 545

- verantwortliche Person

OLG Karlsruhe wistra 92, 270

- Gewässerschutzbeauftragter

aber OLG Frankfurt aber NJW 87, 2756!

Ermittlungen in Unternehmen sind tatsächlich und praktisch schwierig!

Grundsatz: persönliche Zuordnung auf Basis individueller Schuld erforderlich

Aber § 14 StGB: Überwälzung der Strafbarkeit auf Organe und Vertreter einer juristischen Person - z. B. bei unerlaubtem Betrieb einer Anlage durch eine GmbH.

- Die tatsächliche Aufgabenverteilung im Unternehmen ist zu berücksichtigen.
- Im Zweifel muss ein Mitglied der Geschäftsführung **alles ihm Mögliche und Zumutbare** unternehmen, um eine rechtmäßige Entscheidung der Unternehmensleitung herbeizuführen und eine **Beschädigung der Umwelt zu verhindern**.
- Zumutbar ist stets die **Information** der zuständigen Umweltverwaltungsbehörde.

§ 30 OWiG: Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen

(1) Hat jemand

1. als **vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person** oder als Mitglied eines solchen Organs,
 2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes,
 3. als **vertretungsberechtigter Gesellschafter** einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
 4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als **Prokurist** oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung oder
 5. als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,
- eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte, so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt

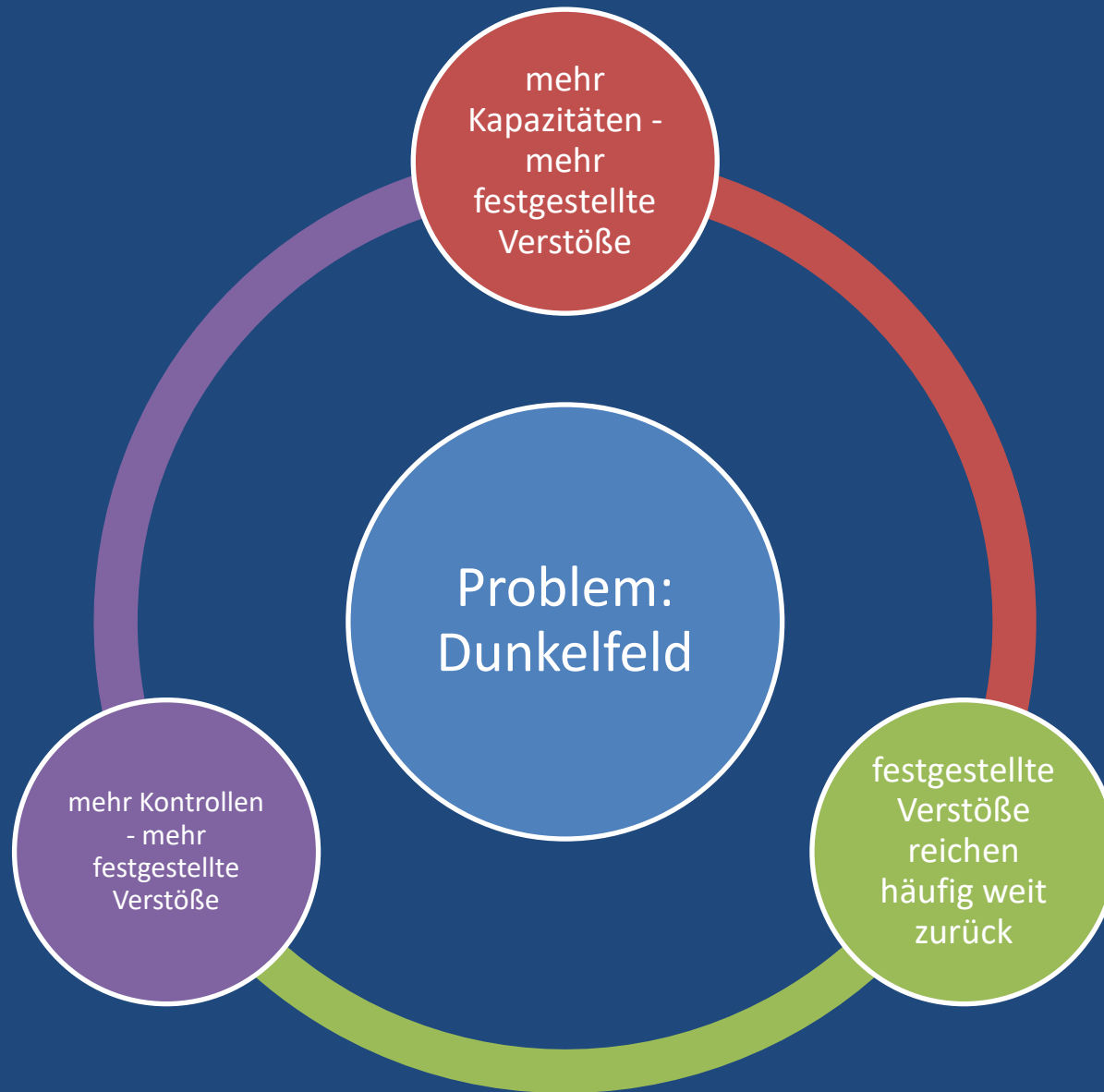
1. im Falle einer vorsätzlichen Straftat bis zu **zehn Millionen Euro**,
2. im Falle einer fahrlässigen Straftat bis zu fünf Millionen Euro. (...)



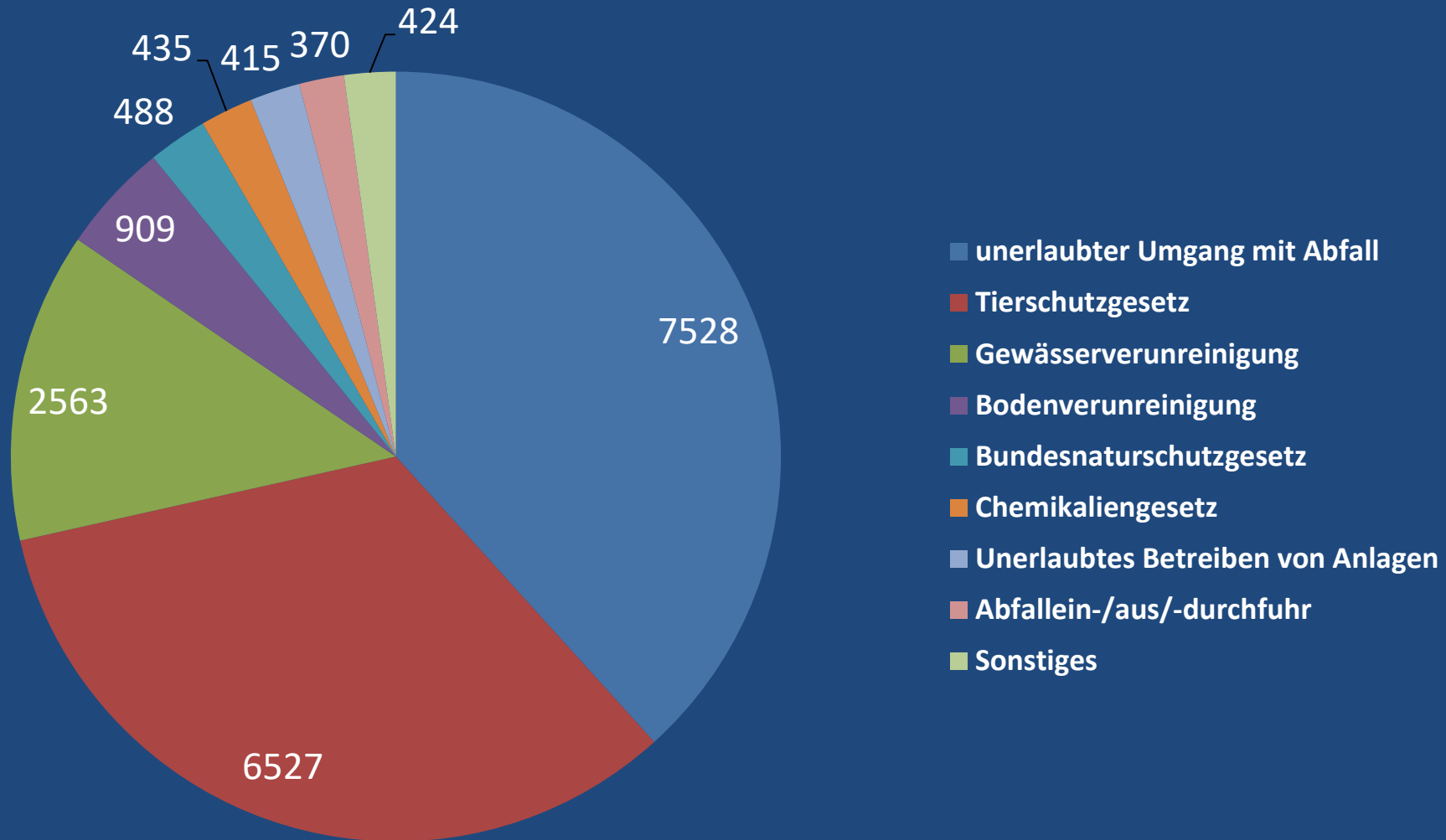
TEXTE
135/2019

Status quo und Weiterentwicklung des Umweltstrafrechts und anderer Sanktionen: Instrumente zur Verbesserung der Befolgung von Umweltrecht (Compliance)
Abschlussbericht

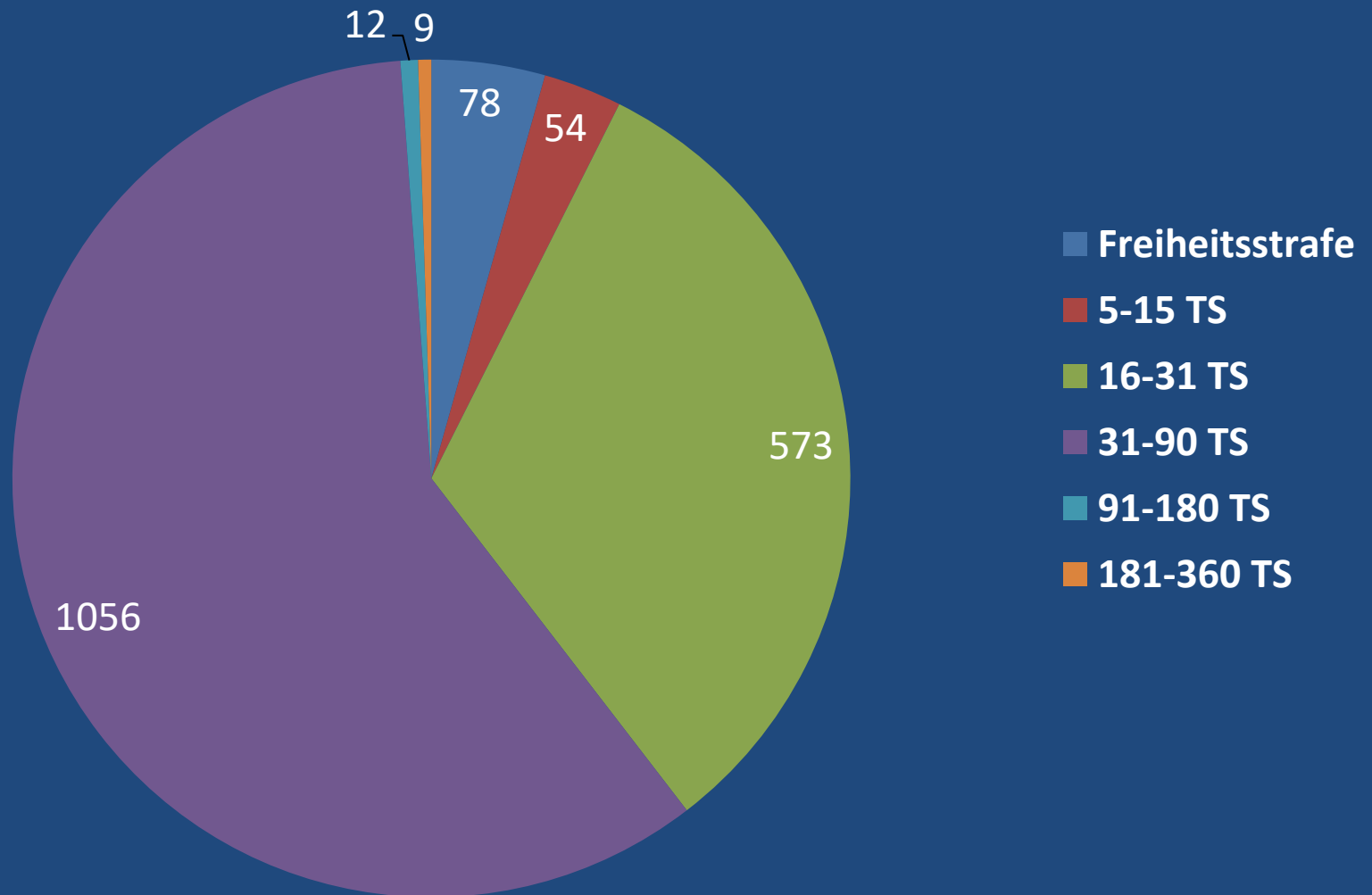
Umwelt Bundesamt
Für Mensch & Umwelt



Umweltstraftaten: Bekannt gewordene Fälle 2016



Ausgang umweltrechtlicher Verfahren 2016



**Anzeigen in Umweltstrafsachen
können durch Privatpersonen,
Umweltaktivisten, „Whistleblower“
in Unternehmen (sowie) durch die
Kontrollbeamten der
Umweltbehörden gestellt werden
(Koch/Hofmann/Reese, Umweltrecht).**

**Großes Potenzial
für Meldungen
nach HinSchG!**

VerSanG

sanktioniert Verbandstaten,
also auch **Umweltdelikte**

Verbandssanktionengesetz
– ab 2023?

Bekanntwerden
weiterer
Fälle?

„Substantielle
Sanktionsmilderung“

Bekanntwerden
weiterer
Fälle?

HinSchG
korrekt
umgesetzt?

... bei funktionierendem
Compliance-System

... bei Aufklärungsbeitrag und
Kooperation durch Internal
Investigations

„Verteidigung im Gerichtssaal oder Hingabe zum Sirenengesang der Medien?“

Der Strafverteidiger muss somit den oft schwer zu findenden Mittelweg beschreiten zwischen einer nicht mehr zeitgemäßen Vogel-Strauß-Strategie gegenüber der medialen Welt und einem unangemessenen Sich-Sonnen im Scheine selbiger.“

(LTO 02.07.2013)

§ 353d Verbotene Mitteilungen über
Gerichtsverhandlungen

Schneiders & Behrendt, Bochum
Christoph Schade, Rechtsanwalt

+49 234 9136-231

Christoph.Schade@bolex.de